

Entscheid. Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 445/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ethel H [REDACTED] geb. Ho [REDACTED],
[REDACTED], M [REDACTED] Avenue, P [REDACTED], P [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hankel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

In dem am 28. April 1954 eingereichten Mantelbogen sind später ergänzte Angaben zum Freiheitschaden gemacht. Die Frage nach der Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist weder bejaht noch verneint worden. Dieser Anspruch war daher nicht angemeldet (BGH Urteil vom 29. September 1977 - IX ZR 115/75). Entsprechend hat die Behörde auch nur Entschädigung für Schaden an Freiheit zuerkannt und die Klägerin danach im Dezember 1965 "alle nach dem BEG in der Fassung vom 14.9.1965 zustehenden Ansprüche" angemeldet und dabei die Ansprüche aus allen Schadensarten, auch den wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, genannt. Im April 1973 hat die Klägerin, in die Bearbeitung des Gesundheitsschadens einzutreten, der 1955 (in einem zum Verfahren wegen Freiheitschadens eingereichten Schreiben) ausreichend substantiiert worden sei.

Dieser Anspruch ist nach § 190 a Abs. 2 und 1 BEG erloschen. Denn aus der Vielzahl der im Dezember 1965 gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nachgemeldeten Ansprüche hat ihn die Klägerin erst Jahre nach Ablauf der Substantiierungsfrist als den Anspruch bezeichnet, den sie durchsetzen wolle (BGH RZW 1974, 184; 1977, 183; Urteil vom 12. Mai 1977 - IX ZR 155/72). Demnach kommt es nicht darauf an, ob dem 1955 eingegangenen undatierten Schreiben der Klägerin eine ausreichende Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1972, 31 Nr. 21 entnommen werden kann. Der Gesundheitsschadensanspruch wäre allenfalls dann nicht nach § 190 a BEG erloschen, wenn die Klägerin innerhalb der Substantiierungsfrist zur Begründung ihres Gesundheitsschadens auf jenes Schreiben verwiesen hätte (BGH RZW 1971, 561; 1976, 153). Das ist nicht geschehen.

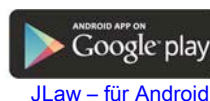
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt mithin nicht vor.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)